

Satzung der Gemeinde Bösdorf -Kreis Plön- "Ortsteil Augstfelde" über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.06.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1.06.2013 (BGBl. I S. 1548), sowie nach § 94 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LSO) in der Fassung vom 22.03.2009 (GVBl. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.06.2011 (GVBl. S. 6), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf von ... folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet „Campingplatz Augstfelde“ nördlich der Gemeindegrenze zwischen Bosau und der L 306 sowie nördöstlich der landwirtschaftlichen Hofstelle, zwischen dem Vierer See im Norden und Westen sowie den Neutoren im Osten, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) i.M. 1:1000 und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A - Planzeichnung i.M. 1: 1.000



Planzeichenerklärung

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 10 und 11 BauNVO)

Das Sondergebiet „Landwirtschaft mit Ferienwohnnutzung“ dient als Hauptnutzung der Unterbringung einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie als untergeordnete Nebenbenutzung der Unterbringung von Ferienwohnungen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

Sondergebiet, das die Erholung dient gemäß § 10 BauNVO Campingplatzgebiet Zelte und Wohnwagen (ganztägige Nutzung)

Sondergebiet, das die Erholung dient gemäß § 10 BauNVO Campingplatzgebiet Wohnmobilstellen (ganztägige Nutzung)

Sondergebiet, das die Erholung dient gemäß § 10 BauNVO Camping- und Wochenendplatzgebiet (ganztägige Nutzung)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauNVO)

maximal zulässige Grundfläche

Zahl der Vollgeschosse bei Wohngebäuden als Höchstmaß

Traufhöhe über NN als Höchstgrenze

Frühhöhe über NN als Höchstgrenze

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Straßenbegrenzungslinie

offene Straßenverkehrsflächen

Einfahrt

private Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

verkehrsbeherrschter Bereich

innere Fahrbahn

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

privats Grünflächen

Badepplatz

Sport, Spiel und Freizeit

Au mit Uferstreifen/Vorfahrtstreifen

Zehlpfad

Knickschutzstreifen

Wasserflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgestaltung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Umgestaltung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung von Bäumen

Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen

Erhaltung von Bäumen

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4, §§ 10 und 11 BauNVO)

Umgestaltung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Pufferstreifen

Flächen, die von der Bebauung und Bepflanzung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Schuttbereich und Verfüllungstreifen

2. Nachrichtliche Mitteilungen und Kennzeichnungen

50 m Schutzstreifen zum Vierer See (§ 35 LNatSchG)

Knick (§ 21 LNatSchG)

Biotope und Knicks (§ 21 LNatSchG)

landseitige Begrenzung des FFH 1828-392

Stren des mittleren Schwemmsystems und Umgebung

gemäß §§ 22-23 LNatSchG in Verbindung mit §§ 31-34 LNatSchG

3. Darstellung ohne Normcharakter

Lichsenerinnerungsschleife gemäß Camping- und Wochenendplatz VO

Hauptgebäude/ Hauptanlagen

Nebenanlagen

Bezeichnung der Baufenster innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Landwirtschaft“

Bezeichnung der Baufenster innerhalb des Sondergebietes, das die Erholung dient

SO CPA

Künftig fortfallend

Teil B – Text –

Es gilt das Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiterer Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 1.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BauGB i.V. mit § 10 BauNVO)

1.1. Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO

1.1.1. Sondergebiet (SO 1), „Landwirtschaft mit Ferienwohnnutzung“

(1) Das Sondergebiet „Landwirtschaft mit Ferienwohnnutzung“ dient als Hauptnutzung der Unterbringung einer landwirtschaftlichen Hofstelle sowie als untergeordnete Nebenbenutzung der Unterbringung von Ferienwohnungen in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

(2) Zulässig sind:

- eine landwirtschaftliche Hofstelle

- ein Wohnhaus der Hofstelle zum Dauernutzen für den Eigentümer und Betriebsleiter

- ein der Hofstelle dienendes Nebengebäude in den Bauformen 1-4

- drei Wohnungen für Mitarbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieb

- Ferienwohnungen als Teil der Hofstelle in den Bauformen 1-3, die dem landwirtschaftlichen Betrieb als untergeordneter Betriebsmittel angegliedert sind.

- eine Wohnfläche für Aufsicht- und Betriebspersonal sowie für den Betriebsleiter / Betriebsleiter des Campingplatzes

(3) Nicht zulässig ist:

- Intensivbebauung

1.2. Sondergebiete, die der Erholung dienen

1.2.1. Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen

(1) Das Sondergebiet „Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen“ dient zu Zwecken der Erholung, der Errichtung von Standplätzen für die Wohnwagen- und Zeltplatznutzung, die als Freizeitanlagen bestimmt sind, und der Errichtung von Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur sportliche sowie sonstige Freizeitverweilung, die das Freizeitverhalten nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind in dem Teilgebiet A:

- Wohnwagen und Zelte gemäß § 1 Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010

- Zelte und Wohnwagen sowie Vorzelte, Standvorzelte und deren Schutzklein, als deren Bestandteil Klappentwürfe und Wohnwagen, die so beschaffen sind, dass sie ortsfestlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können

- mobile Wohnfahrzeuge (Wohnmobile)

- Wohnwagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können

- Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und zur sportliche sowie sonstige Freizeitverweilung, die das Freizeitverhalten nicht wesentlich stören

- Läden, Schank- und Speisewirtschaft, die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienen

- Sanitär- und Toilettenanlagen

- Spiel- und Sportanlagen

- Anlagen für die Platzverweilung, Werkstätten und Lageräume, die dem Betrieb des Campingplatzes dienen sowie sonstige campingplatzbezogene Nebenbauten

- sechs Gebäude für Versorgungseinrichtungen von maximal 3 m x 6 m Größe

- sechs Betriebswohnungen, sowie saisonal weichen Personalunterkünfte

(3) Ausnahmevorschriften können zugelassen werden:

- Wohnwagen gemäß § 1 Abs. (3) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010, die so beschaffen sind, dass sie ortsfestlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können

- Zelte, Vorzelte und Standvorzelte, als ergänzende Unterkunftsform der Wohnmobile

- technische Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Wohnmobilstation

(4) Ausnahmevorschriften können zugelassen werden:

- Wohnwagen gemäß § 1 Abs. (3) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010, die so beschaffen sind, dass sie ortsfestlich sind und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können

- Zelte, Vorzelte und Standvorzelte

(5) Vor Eintritt der vorstehenden Nutzung sind zulässig (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB):

- Wohnwagen und Wohnmobile

- Zelte, Vorzelte und Standvorzelte

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BauGB i.V. mit § 10 BauNVO)

2.1. Standplätze innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen

(1) Innerhalb des Sondergebietes „Campingplatzgebiet, Teilgebiet A: Zelte und Wohnwagen“ sind maximal 600 Standplätze zulässig.

(2) Innerhalb des Sondergebietes „Campingplatzgebiet, Teilgebiet B: Wohnmobilstellen“ sind maximal 20 Standplätze zulässig.

(3) Innerhalb des Sondergebietes „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ sind maximal 20 Aufstellplätze zulässig.

(4) Das zusätzliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen bis zu 15 % über die maximal zulässige 600 Standplätze ist gemäß § 14 Abs. (3) Camping- und Wochenendplatzverordnung vom 13.07.2010 zulässig.

2.2. Aufstelldauer

(1) Innerhalb der Sondergebiete, die der Erholung dienen, ist die ganztägige Nutzung zulässig.

2.3. Höhenlage der baulichen Anlagen

(1) Bezugspunkt für die Ermittlung der zulässigen baulichen Höhen sind die in der Planzeichnung festgesetzten Geländehöhen.

3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Entlang der Horzone sind in die Planzeichnung gekennzeichnete Biotopstreifen in einer Größe von maximal 7,50 m Länge mit einem 3,00 m breiten Kopfstück zulässig. (siehe Hinweis Nr. 2)

3.2. Einsatzstellen

(1) Im Bereich der Biotopstreifen ist je Biotopstreifen ein Einsatzstopp mit max. 7,0 m Breite zulässig. Der Biotopstreifen hat einen Abstand von 5,0 m zum Ufer einzuhalten. Die Biotopstreifen sind nur in der Zeit vom 01.04. – 31.10. eines Jahres zulässig.

3.3. Strandversorgung

(1) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit der Bezeichnung „Strandversorgung“ ist ein Gebäude mit Kiosk, Biotopbereich sowie Sanitär- und Toilettenanlagen zulässig.

4. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

(1) Das natürliche Ufergeholt am Vierer See im Gewässerschuttbereich ist zu schützen, zu pflegen und zu erhalten. Abgestorbene Bäume am Vierer See sind durch gleichartige Neupflanzungen (Erlen) „Alnus glutinosa bzw. Weide – Salix“) zu ersetzen.

(2) In den gekennzeichneten Uferzonen ist die natürliche Vegetation zu erhalten und zu schützen (Abstand mind. 2 m von der Uferlinie). Pflanzmaßnahmen (vgl. Knick) sind zulässig, um eine einseitige Entwicklung des Bewuchses zu vermeiden.

(3) Alle Wege und Fußwege sowie der private Parkplatz sind als versiegelte Flächen zu erhalten. Die Versiegelungsfläche mit der Zweckbestimmung „verkehrsbereitbarer Bereich“ darf voll versiegelt werden.

5. Anpflanzungen, Bindungen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Südlich des geschützten Biotops „Röhrichtfläche“ ist auf der Böschung ein Gehölzstreifen mit Strauchweiden (Purpureweide – Salix purpurea) und Korkweiden – Salix viminalis) auf einer Fläche von 110 m anzupflanzen und zu pflegen (1. Strauchring).

(2) Die Standplätze sind auf mindestens einer Seite mit einer Hecke einzugrenzen, Höhe durchschnittlich 1,20 m. Anteil der heimischen standortgerechten Laubbäume (siehe Planliste) mindestens 60 %. Nicht gestattet sind Schneepresse (Cornus mas) und Lebensbaum (Thuja).

(3) Die Standplätze von Campinghäusern sind auf mindestens zwei Seiten durch Gehölzpflanzungen einzugrenzen, Höhe durchschnittlich 1,20 m. Der Anteil der heimischen standortgerechten Laubbäume (siehe Planliste) muss mindestens 60 % betragen. Nicht gestattet sind Schneepresse (Cornus mas) und Lebensbaum (Thuja).

(4) Je 1.000 m² Standplätze (für Wohnwagen, Zelte bzw. Campinghäuser) sind mindestens ein Klein- bis mittelkroniger Laubbau mit natürlichem Kronenwuchs zu schützen und zu pflegen. Für Neupflanzungen siehe Planliste.

(5) Der Rest ausschließlich mit Donnerschnecken (Schlehen – Prunus spinosa) bewachsene Wall am östlichen Teil des Uferstreifens erhöht die Vielfalt der Landschaft und ist als besonderes Biotop zu erhalten.

(6) Um den neuen Biotop ist der Knick zu erhalten und zu pflegen.

(7) Geleichenreife, stützende Bäume sind zu schützen und zu pflegen. Ausgedünnte Bäume sind durch geschäftige bzw. heimische, standortgerechte Bäume zu ersetzen.

(8) Die vorhandenen, gekennzeichneten knickähnlichen Hecken aus einheimischen Gehölzen sind zu erhalten und zu pflegen.

(9) Der Knick, der den gesamten Geltungsbereich auf der Landseite umgibt, ist zu erhalten und zu pflegen.

6. Maßnahmen und Flächen zum Ausgleich von Eingriffen (§ 9 Abs. 1 a BauGB)

(1) Da eine vollständige Kompensation der sich aus der Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb des Planungsbereichs möglich ist, und ein 8500 m² umfassender Teilbereich der Flurstück 222 und 181 der Flur 2, Gemeindefriedhof für den zu erwartenden Eingriff ganz zugeordnet.

Hinweise

1. Platzanforderungen am Knick

(1) Es soll das natürliche Ufergeholt am Vierer See an einem Meter vor dem Knickfuß oder an der äußeren Kante eines am Knickfuß verlaufenden Grabens. Der Knick soll möglichst alle 10 bis 15 Jahre auf dem Knick gesät werden. Der zeitliche Abstand muss mindestens 20 Jahre betragen. Überhalter sind stehen zu lassen.

2. Zulässigkeit von Stiegen

(1) Die Zulässigkeit von Stiegen richtet sich im Übrigen nach dem Naturschutzrecht. Ein Antrag auf Genehmigung eines Stieges ist gem. § 36 Abs. 2 S. 1 LNatSchG an die untere Naturschutzbehörde zu richten.

Verfahrensvermerke

(1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf vom 17.03.2015. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafel der Stadt Plön am 18.03.2015.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bösdorf hat am 12.07.2016 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

(3) Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung und der Umweltbericht haben in der Zeit vom 19.06.2016 – 19.10.2016 während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Plön nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 09.06.2016 durch Aushang in den Kiehl Nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszufolgenden Unterlagen wurden am gleichen Tag unter www.bosdorf-holten.de ins Internet eingestellt.

(4) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(5) Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 3) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 11.01.2018 den geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

(6) Der geänderte Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht, haben in der Zeit vom 20.03.2018 – 02.03.2018 während der Dienstzeiten gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.03.2018 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Plön und am 10.01.2018 in den Kiehl Nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4 Abs. 3 BauGB auszufolgenden Unterlagen wurden am gleichen Tag unter www.bosdorf-holten.de ins Internet eingestellt.

(7) Es wird bescheinigt, dass alle im Urkatastralkarte nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

(8) Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Die Gemeindevertretung hat am 29.06.2018 den geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

(9) Der geänderte Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Begründung und Umweltbericht, haben in der Zeit vom 26.06.2018 – 27.07.2018 während der Dienstzeiten gemäß § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 15.06.2018 durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Plön und am 10.06.2018 in den Kiehl Nachrichten bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der erneuten Auslegung der Planentwürfe und die nach § 4 Abs. 3 BauGB auszufolgenden Unterlagen wurden am gleichen Tag unter www.bosdorf-holten.de ins Internet eingestellt.

(10) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 26.06.2018 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

(11) Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

(12) (Ausfertigung) Die Satzung der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.

(13) Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 durch die Gemeindevertretung sowie Innenmaßnahme der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sperrzeiten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom) ... bis ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verlesung von Verlesungs- und Formschreiben und von Mängeln der Abwicklung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und die Gebühren dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsverkündung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

23701 Eutin, Vogt, öffentlich bes. Verm.-Ing.

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister

24306 Bösdorf, Ergebenheit Unterhalt, Bürgermeister